

Ausfüllhilfe zur Mitteilung einer Änderung / Neuanmeldung von Grundstücken und befestigten Flächen

1. Änderung oder Neuerhebung

Geben Sie zunächst an, ob es sich um die Änderung auf einem bereits veranlagten Grundstück oder um eine Bebauung handelt. Bei einer Änderung nehmen Sie bitte die letzte Gebührenrechnung zur Hand und entnehmen dort die Grundstücksnummer, die immer mit **K** beginnt.

2. Flächen ermitteln

Vermessen und ermitteln Sie bitte die befestigten und die in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden Flächen. Dachflächen sind inklusive Dachüberstand anzugeben. Zeichnen Sie diese Flächen bitte in einen geeigneten Lageplan oder eine Skizze ein. **WICHTIG:** Diesen Plan senden Sie zusammen mit dem Formular an die auf dem Formular angegebene Adresse.

3. Flächen Nr.

Alle ermittelten Flächen Ihres Grundstücks sind fortlaufend durchnummerieren. Dachflächen können in Abhängigkeit von der Dachform (Dachschräge) in mehrere Dachteilflächen untergliedert werden, wenn bspw. nur eine Dachteilfläche in eine Zisterne entwässert.

4. Fläche (m²)

Tragen Sie in diese Spalte die Größe der einzelnen Flächen in ganzen Quadratmetern (gerundet) ein.

5. Dachflächen

Hier können Sie die Art der Dachfläche auswählen. Ein Standarddach ist ein Flachdach, ein Sattel- oder Pultdach. Die Materialien sind Dachziegel, Dachpappe, künstliche Mineralfaserplatten, Glas etc. Ein Gründach ist bepflanzt.

6. Befestigte Flächen

Hier können Sie die Art der Versiegelung auswählen. Die versiegelten Teilflächen werden von uns mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsflächen wie folgt festgesetzt ist:

- Vollständig versiegelte Flächen z.B. Asphalt, Beton, Bitumen, Zement, fugenlose Plattenbeläge
=> Faktor 0,9
- Stark versiegelte Flächen z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster
=> Faktor 0,6
- Wenig versiegelte Flächen z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster
=> Faktor 0,3
-

Bitte geben Sie die tatsächlichen Flächen ein, die Berechnung erfolgt durch uns.

Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit von der Wasserdurchlässigkeit am Nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Teilflächen kann im Einzelfall auch durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

7. Art der Entwässerung

Leiten Sie das Niederschlagswasser der Dach- und Grundstücksflächen nicht direkt in die öffentliche Abwasseranlage, sondern in eine Zisterne oder Versickerungsanlage ein, kreuzen Sie hier an, ob die Zisterne oder Versickerungsanlage über einen Notüberlauf in das Kanalnetz verfügt. Geben Sie bitte auch die Größe der Versickerungsanlage in m³ an. Kreuzen Sie bitte an, wie das gesammelte Niederschlagswasser genutzt wird.

Die Berücksichtigung dieser Flächen erfolgt nach der Abwassersatzung § 41 Abs. 4. Es ergeben sich bei der Berechnung, je nach Nutzung, Faktoren zwischen 0,1 und 0,7.

Generell werden die Flächen nach § 41 Abwassersatzung der Stadt Kornwestheim berechnet.

Auszug aus der Abwassersatzung der Stadt Kornwestheim vom 15.11.2011

§ 41 Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

- | | | | |
|----|---|--------|-----|
| a) | nicht wasserdurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten,
Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen
Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt,
knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie

Dachflächen ohne Begrünung | Faktor | 0,9 |
| b) | wenig wasserdurchlässige Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige
nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss
oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf
sickerfähigem Untergrund verlegt | Faktor | 0,6 |
| c) | stark wasserdurchlässige Flächen
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen,
Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen,
Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen-
oder Spliffugenpflaster sowie

Gründächer | Faktor | 0,3 |
| d) | Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. | | |

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten und den öffentlichen Abwasseranlagen jeweils nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden

- mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
- mit 70 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen (Buchstabe a) und b)) ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen und für die die angeschlossenen Retentionszisternen (Buchstabe c)) ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 100 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 1 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen, das von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.